

Vereinsstatuten

«Società Mostaria movibla»

mit Sitz in Scuol

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Società Mostaria movibla» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Scuol.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb einer mobilen Mosterei im Unterengadin und weiteren benachbarten Talschaften. Daneben fördert der Verein den Anbau und die Pflege von Obstbäumen und -sträuchern in den beteiligten Regionen. Dazu gehören Aktionen zur Neupflanzung und die Organisation von Fortbildungskursen oder Aktionstagen rund um den Obstanbau, wie z.B. Schnitt- und Veredlungskurse.

Der Verein ist bestrebt, im Rahmen seiner Fördertätigkeit darauf hinzuwirken, dass das Obst verwertet wird und entwickelt dazu verschiedene Projekte und Produkte. Er setzt sich dafür ein, dass Einheimische, Zweitwohnungsbesitzende und Gäste das Obst in den beteiligten Regionen schätzen, fördern und nutzen. Der Verein unterstützt den Betrieb der Mosterei ideell und materiell, verfolgt jedoch keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn, der über den Betrieb der Mosterei hinausgeht. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Mittel und Mitgliedschaft

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge, welche aus der Tätigkeit der Mosterei resultieren
- die Beiträge der Mitglieder
- Fördermittel aller Art
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt für jedes Mitglied 50.00 CHF pro Jahr

Die Beitragshöhe kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an einer funktionierenden Mosterei im Unterengadin und den angrenzenden Talschaften haben.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrags. Der Vorstand kann einen Ablehnungsbescheid treffen. Dieser bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Reglemente des Vereins einzuhalten und wo möglich zum Vereinszweck aktiv beizutragen.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der Dienstleistungen der Mosterei zu reduzierten Tarifen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Art. 7 Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung jeweils auf das Ende des Kalenderjahres austreten.

Art. 8 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die ihren statutarischen oder reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen nach Mitteilung des Entscheids zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

III ORGANISATION

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt an alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis zusätzlich ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, falls mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Art. 11 Zusammensetzung, Verfahren, Beschlussfähigkeit

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung zu Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mehr als 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 12 Antragsrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen. Der Antrag ist mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu schicken. Anträge auf Statutenrevision müssen bis Ende Kalenderjahr gestellt werden.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Verabschiedung des Jahresbudgets mit den darin vorgesehenen Fördermitteln
- d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- k) Entlastung des Vorstandes

B) Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Wählbarkeit

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

Die Vorstandssitzungen erfolgen in der Regel per Einladung (schriftlich, bzw. per email) im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in bzw. der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, soweit kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a) Leitung des Vereins
- b) Organisation und Umsetzung des Vereinszwecks
- c) Organisation des Rechnungswesens
- d) Erstellung des Budgets
- e) Erstellung der Jahresrechnung sowie Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- f) Beschaffung zusätzlicher finanzieller Mittel

C) Die Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere Personen als Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

IV WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 18 Statutenrevision

Für eine Statutenrevision ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck in der Region Unterengadin und der angrenzenden Talschaften verfolgt.

Art. 20 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in der Gründungsversammlung vom 22. Februar 2023 in Kraft.

Scuol, den 22. Februar 2023

Vorsitzende/r:



.....

Name

Mayer Armon

Protokollführer/in:



.....

Name

Abderhalden Angelika